Antrag

Fraktion der FDP

Hannover, den 10. 11. 1982

Betr.: Staatshaftungsgesetz

Der Landtag möge beschließen:

Die Niedersächsische Landesregierung wird aufgefordert, die Initiative für ein neues bundeseinheitliches Staatshaftungsrecht zu ergreifen und einen entsprechenden Gesetzentwurf im Niedersächsischen Landtag einzubringen. Die wesentlichen Regelungen des vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Staatshaftungsgesetzes sind in den nunmehr von den Ländern zu verabschiedenden Gesetzen zu übernehmen und zwar:

- 1. Das Land haftet unmittelbar und an erster Stelle.
- 2. Das Land muß beweisen, daß eine Schädigung des Bürgers unvermeidbar war (Umkehr der Beweispflicht).
- 3. Haftung des Landes für rechtswidrige Verletzungen von Grundrechten eines Bürgers.
- 4. Haftung des Landes für Versagen technischer Einrichtungen.
- 5. Geldersatz und Folgebeseitigung als gleichtangige Formen der Wiedergutmachung.
- 6. Abbau unzeitgemäßer Haftungsbeschränkungen.
- 7. Haftung gegenüber Ausländern.

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. 10. 1982 das Staatshaftungsgesetz für verfassungswidrig und damit für nichtig erklärt, weil der Bund mit diesem Gesetz Regelungen getroffen hat, die nach dem Grundgesetz in die Zuständigkeit der Länder fallen sollen. Um die Rechtseinheit im Bundesgebiet zu wahren, ist es erforderlich, daß die Länder das Staatshaftungsrecht bundeseinheitlich neu regeln. Die Länder können jetzt nicht auf eine Initiative des Bundes warten. Sie sind gefordert, die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes eingetretene Unsicherheit bei den Bürgern zu beseitigen und den Bürgern einen verbesserten rechtlichen und wirtschaftlichen Schutz vor den Folgen rechtswidrig ausgeübter Staatsgewalt zu geben. Die Niedersächsische Landesregierung, die durch ihren Antrag die Verfassungswidrigkeit des Staatshaftungsgesetzes hat feststellen lassen, sollte sich jetzt auch verpflichtet fühlen, unverzüglich die Initiative für ein neues Staatshaftungsrecht der Länder zu ergreifen.

Hirche

Fraktionsvorsitzender